

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A

1. Der Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

Für die Anforderung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch Krankenhäuser werden im Interesse einer rationellen und schnellen Abwicklung vielfach elektronische Übertragungsmedien eingesetzt. In diesen Fällen ergeben sich Schwierigkeiten, die formale Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 8 - Erfordernis der eigenhändigen ärztlichen Unterschrift auf der vorzulegenden Verschreibung - einzuhalten.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1991

(noch Ziff. 2)

Der Bundesrat hat dieses Anliegen bereits mit seinem Beschluß zur Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel am 2.6.1989 (Drucksache 193/89 (Beschluß)) mit der Bitte um Prüfung an die Bundesregierung herangetragen. Eine entsprechende Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ist bisher nicht vorgelegt worden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung der Verordnung eine Regelung vorzusehen, die den Einsatz solcher Übertragungsmedien bei der Arzneimittelversorgung von Krankenhäusern ermöglicht.

*